

Amtsblatt

des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 34

Ansbach, 21.12.22

Erteilung Baugenehmigung	Seite 2
Haushaltssatzung Zweckverband Romantische Schiene	Seite 3
Satzung Änderung Gebührenordnung für die Feldgeschworenen	Seite 4

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Das Landratsamt Ansbach macht die Erteilung der Baugenehmigung für das nachfolgende Bauvorhaben gemäß Art. 66a Bayerischer Bauordnung bekannt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt als Untere Bauaufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

Der Nahwärme Bürglein Genossenschaft i.G., Raitersaicher Weg 2, 91560 Heilsbronn, wird für den Neubau eines Heizhauses mit integriertem Hackschnitzzellager auf dem Grundstück Fl.Nr. 348 der Gemarkung Bürglein, Stadt Heilsbronn, nach Maßgabe der dem Bauantrag (Aktenzeichen 20221360- SG41-KG) beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Akteneinsicht:

Der Baugenehmigungsbescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten i.S.d. **Art. 13 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz** beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 41 – Bauverwaltung – Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tag der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Ansbach, 07.12.2022
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Romantische Schiene" für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband „Romantische Schiene“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 10.000 EUR festgesetzt und nach der Anzahl der Stimmrechte auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Die Anzahl der Stimmrechte für die Berechnung der Verwaltungsumlage beläuft sich auf 9 Stück.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Stimmrecht auf 1.111,11 EUR festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Satzung

zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen

im Landkreis Ansbach

vom 16.12.2022

Der Kreistag des Landkreises Ansbach erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Ansbach:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Ansbach vom 18.12.2015 (Amtsblatt Nr. 37 vom 23.12.2015) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen beträgt für jede volle Stunde der Dienstleistung 15,00 Euro. Teile einer Stunde von mindestens 30 Minuten Dauer sind als volle Stunde zu berechnen.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ansbach, 16.12.2022
LANDRATSAMT ANSBACH


Dr. Jürgen Ludwig
Landrat